

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

192. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 27. August 2007

Nr. 35

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 239 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Finkenburg“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, S. 209-212
 240 86. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh, S. 212
 241 31. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Bielefeld, S. 212
 242 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 213

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 243 Zweckverband Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald; Beschluss der 9. Verbandsversammlung über die Jahresrechnung 2006 sowie über die Entlastungserteilung, S. 213
 244 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 213
 245 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 214
 246 desgl., S. 214

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**239 Ordnungsbehördliche Verordnung
 für das Naturschutzgebiet
 „Finkenburg“
 in der Stadt Lübbecke,
 Kreis Minden-Lübbecke
 Vom 9. Juli 2007**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 522) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

Das 12,87 ha große Gebiet „Finkenburg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

- Stadt Lübbecke, Gemarkung Blasheim,
 Flur 6, Flurstücke 46/5, 46/6, 145, 146 tlw., 251/51 tlw., 361, 362 tlw., 366 tlw., 368 tlw., 369;
 Flur 18, Flurstück 481 tlw.;
 Flur 21, Flurstücke 125 tlw. und 126.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
 b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
 c) bei der Stadtverwaltung Lübbecke
 während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines aus einer ehemaligen Tongrube entstandenen, vielfältigen Biotopkomplexes bestehend aus Stillgewässern, Röhrichten, artenreichen Gebüschern, Feldgehölzen, Ruderalfluren und einer Obstwiese sowie eines hiermit im direkten funktionalen Zusammenhang stehenden, angrenzenden Grünlandkomplexes mit Nutzungsintensität sowie einzelnen Kopf- und Obstbäumen.

Das Gebiet ist aufgrund seiner Biotopstrukturen durch eine hohe Artenvielfalt geprägt und besitzt besondere Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Amphibien. Der Schutz erfolgt auch zur Sicherung der Funktion als Lebensraum,

- Brut- und Rastgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten und als Jagdgebiet für Fledermäuse. Gegenstand des Schutzes ist außerdem die Sicherung vegetationskundlich wertvoller Grünlandflächen und eines Orchideenvorkommens.
- b) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Erhaltung und Erneuerung bestehender Viehunterstände sowie die Errichtung neuer Viehunterstände im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem

Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie die Ausbildung von Jagdhunden der Jagdausübungsberechtigten soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD

er Sparkassenurkunde

Nr. 3 000 247 639, ausgestellt
Rechtsnachfolger der ehemali-
und Stadtparkasse Herford,
om 3. Mai 2007 nicht vorgelegt
klärt.

07

Kreis Herford
rstand

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 214

246 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 133 043 053, ausgestellt
von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemali-
gen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford,
aufgrund unseres Aufgebots vom 7. Mai 2007 nicht vorgelegt
wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. August 2007

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 214

- b) erforderliche Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleibt die chemische Behandlung von Holz im Kalamitätsfall;
 18. Wasserflächen zu befahren und zu baden.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachland sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen und auf Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh- und Silageballen zu lagern;
4. Hecken, Baumgruppen und markante Einzelbäume durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu beschädigen.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
4. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
2. geschlossene und feste Hochsitze neu zu errichten; unberührt von diesen Verböten bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 - b) die Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
 - c) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verböten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verböten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verböte dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und im Gebiet der Kreise Lübbecke, Herford und Minden vom 26. März 1971 (ABl. Reg. Dt. 1971, S. 105 –

114) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 9. Juli 2007
51.30 – 615

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Anton Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 209-212

240 86. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh Vom 13. August 2007

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt. S. 120 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Rietberg, Gemarkung Rietberg, Flur 3, Flurstücke 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 43, 118 tlw., und 119 tlw. und Flur 10, Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 25, 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29, 30 tlw., 99, 101, 102, 158, 194 tlw. und 244 tlw. werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Kreis Gütersloh
- bei der Stadt Rietberg

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 13. August 2007
51.30 22(208)

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 212

241 31. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren Vom 14. August 2007

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 1. November 1974 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1974, S. 456) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Delbrück, Gemarkung Bentfeld, Flur 7, Flurstücke 37 tlw. und 38 tlw. werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Paderborn in Paderborn
 - beim Bürgermeister der Stadt Delbrück
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 14. August 2007
51.30-22 (705)

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2007, S. 212